



## Satzung

### **der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVB1. S. 30), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 17.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden „Kosten“ - erhoben. Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

#### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.
- (6) Auf die Erhebung einer Gebühr bis unter 10,00 Euro kann verzichtet werden, wenn für die Festsetzung ein eigener Bescheid erforderlich würde.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, wird die gezahlte Gebühr entsprechend erstattet; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers beruhte.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Sozialversicherungssachen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
  3. Beglaubigungen von Zeugnissen für Bewerbungen
  4. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten,
    - a) zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist (§ 4 Abs. 2 a NKAG),
    - b) zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist (§ 4 Abs. 2 b NKAG).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 NKAG).
- (3) In Sozialhilfesachen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Fallen bei einer Verwaltungstätigkeit Auslagen an, so hat der Kostenschuldner diese neben der Gebühr zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Versand- und Telekommunikationskosten
  2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  3. Zeugen- und Sachverständigengebühren
  4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  6. Schreibgebühren für weitere Exemplare nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
  1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. der die Kosten durch Erklärung übernommen hat,
  3. der für eine Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  4. der den Rechtsbehelf nach § 4 eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15. Dezember 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Februar 1980 außer Kraft.

**Cappeln, den 17.03.2004**

  
**Grote, Bürgermeister**



## Kostentarif zu § 2

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Kopien</b>	
1.1	Kopien im Format DIN-A 4 je Seite	0,50 €
	Kopien im Format DIN-A 3 je Seite	0,60 €
1.2	Abschriften, Tabellen etc. nach Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
1.3	Kopien auf DIN-A 4 Folie je Seite	1,00 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Kopien u. Abschriften je Seite	5,00 €
2.3	Beglaubigungen von Kopien, die von Mitarbeitern der Verwaltung gefertigt wurden, je Seite	4,50 €
<b>3.</b>	<b>Beantwortung von Anfragen</b>	
3.1	allgemeine Anfragen (nicht bei Verwaltungsverfahren) Grundgebühr	5,00 €
3.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50 €
<b>4.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten,</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>5.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
<b>6.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	30,00 €
6.2	Verzichtserklärungen (z.B. Vorkaufsrecht nach § 28 (I) BauGB) und Teilungsgenehmigungen	30,00 €
6.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Erschließung nach § 69 a NBauO gesichert ist	30,00 €
6.4	Bestätigung, dass in einem bestimmten Bereich für ein Vorhaben keine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB besteht	25,00 €
<b>7.</b>	<b>Ersatzhundesteuermarken</b>	1,50 €
<b>8.</b>	<b>Feststellungen aus Konten u. Akten</b> für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>9.</b>	<b>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</b>	15,00 €
<b>10.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> für jede angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>11.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	(=Auslagen nach § 6)

<b>12.1</b>	<b>Büroarbeiten</b> je angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>12.2</b>	<b>Außenarbeiten</b> je angefangene halbe Stunde	23,00 €
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe nach § 4</b> Die Gebühr beträgt	
	bis zu einem Streitwert von 1.000 €, jeweils auf volle 100 € aufgerundet, von diesem Betrag mindestens aber	5,0 % 15,00 €
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 1.000 € bis 5.000 € jeweils auf volle 100 € aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	3,0 %
	vom Mehrbetrag des Streitwertes über 5.000 € bis 50.000 € jeweils auf volle 1.000 € aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	1,0 %
	vom weiteren Mehrbetrag des Streitwertes jeweils auf volle 1.000 € aufgerundet, von diesem Betrag zusätzlich	0,5 %